

vgl. jetzt ed. E. Masaracchia, Rom 1990, auch wenn diese Edition nicht rundum befriedigt). Für die Liste der Teilnehmer des Konzils von Nikaia 325 (zitiert S. 50) wäre schon in der Erstauflage zu zitieren gewesen: *Patrum Nicaenorum Nomina...*, ed. H. Gelzer, H. Hilgenfeld und O. Cuntz, Leipzig 1898, vgl. jetzt den Nachdruck mit Bemerkungen zur neueren Forschung von Ch. Marksches, Stuttgart 1995. Daß der Stellenindex äußerst knapp ausgefallen ist und christliche Schriften überhaupt nicht berücksichtigt, wird man gleichfalls bedauern.

Schon in einer Besprechung zur Originalfassung war angemerkt worden (Opitz, s. oben), daß es gerade bei der ausgeprägten archäologischen Schwerpunktsetzung dem Leser sehr entgegengekommen wäre

und den Inhalt des Buches wesentlich veranschaulicht und verdeutlicht hätte, wenn zumindest einige Grundrißskizzen, besser noch ein paar Fotografien aufgenommen worden wären. Daß dies auch in der englischen Fassung nicht geschehen ist, mag nicht zuletzt technisch-ökonomische Gründe gehabt haben. – Der Rez. steht nicht an, die Qualität der Übersetzung bewerten zu wollen; an einigen Stellen scheint es ihm allerdings, als habe sich die Übersetzerin dem deutschen Original ein wenig zu eng verpflichtet gefühlt. – In diesem Buch begrüßen wir einen alten Freund in neuem Gewand: Man kann gewiß sein, daß sich das Buch in diesem Gewand zahlreiche neue Freunde gewinnen wird.

Jena

Martin Wallraff

Mittelalter

Grieser, Heike: *Sklaverei im spätantiken und frühmittelalterlichen Gallien (5.-7. Jh.)*. Das Zeugnis der christlichen Quellen (= Forschungen zur antiken Sklaverei, im Auftrag der Kommission für Geschichte des Altertums der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, hg. v. Heinz Bellen Bd. 28), Stuttgart (Franz Steiner Verlag) 1997, X, 299 S., kt., ISBN 3-515-07233-0.

Die 1996 vom Fachbereich Katholische Theologie der Universität Mainz als Dissertation angenommene Arbeit hat sich keines leichten Themas angenommen. Zum einen ist – worauf die Vf. einleitend in ihren „Vorbemerkungen“ (1) hinweist – die Literatur zur Sklaventhematik fast nicht mehr überschaubar; zum anderen stellt die Terminologie der Quellen – und als Folge dann auch der Forschungsliteratur – eine dornige Crux dar: „kaum eine zeitgenössische Quelle unternimmt den Versuch einer exakten Definition der verschiedenen Gruppen“ (5). Hinzu kommt die strittige Frage der Datierung des Übergangs der Sklaverei in die mittelalterliche Hörigkeit. Waren die *servi* der Germanen – wenn es sie denn gab – rechtlich besser gestellt als die römischen? Die grundsätzliche Möglichkeit, die lateinischen Quellentermini beizubehalten, bietet natürlich auch keine wirkliche Lösung, sondern allenfalls die Chance, sich vor der entscheidenden Frage zu drücken: Was ist im behandelten Zeitraum ein Sklave? Die Vf. drückt sich nicht davor und geht für ihre Untersuchungen von der Prämisse aus: „Unter Sklave und damit *servus*, an-

cilla und *mancipium* soll damit weiterhin nach klassisch-römischen Grundsätzen eine Person verstanden werden, die ohne *libertas* als Eigentum eines anderen prinzipiell wie eine Sache behandelt wird, mit zum Teil eingeschränkter eigener Rechtsfähigkeit“ (6).

Nach diesen „Vorbemerkungen“ skizziert G. im I. Kapitel „Der zeitgeschichtliche Hintergrund“ die Grundzüge der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kirchlichen Entwicklung im spätantik-frühmittelalterlichen Gallien, wobei – wohl auch aufgrund der Kürze – z. T. etwas schiefe Vorstellungen entstehen (so etwa S. 11 zur „Sanktionierung“ der Chlodwigischen Reichsgründung oder S. 13 zum „Kauf“ der Provence) und auch Irrtümer unterlaufen (S. 10: eine Ehe der Schwester König Childerichs mit einem westgotischen König ist in den Quellen nicht belegt; S. 12: Chlodomer I. fiel 524). In einem Zwischenkapitel „Überleitung“ belegt G. mit zahlreichen Quellenbelegen Sklavenbesitz als ein durchaus typisches Merkmal der römisch-merowingischen Gesellschaft.

Das II. Kapitel behandelt „Sozialgeschichtliche Aspekte des Alltagslebens der christlichen *familia*“. Ausgehend vom Familienbegriff der römischen Antike und des Frühchristentums weist G. auf die Schwierigkeit hin, den Terminus *familia* im jeweiligen Quellenbeleg exakt zu bestimmen, kann er doch die engere Familie der zusammenlebenden Verwandten wie auch die ganze Hausgemeinschaft mit allen Abhängigen und Sklaven bezeichnen. Aus einer Fülle von Quellenmaterial ge-

winnt G. ein Bild vom konkreten Leben in der „christlichen *familia* in römisch-merowingischer Zeit“ (54) und zeigt die verschiedenen Tätigkeitsfelder und Funktionen der Sklaven in Haushalt und Familie, in der Landwirtschaft, aber auch in speziellen Berufen wie Musiker, Lehrer, Schreiber und Ärzte auf. Als einen Sonderfall sieht sie die Sklaven in der hagiographischen Literatur; neben der auch in diesen Texten gegebenen gesellschaftsstabilisierenden Wirkung konstatiert sie „doch einen breiten sich ausbildenden Traditionsstrang, der die Sklaven als eigenständige Subjekte wenigstens im religiösen Bereich darstellt und in dieser Eigenschaft als Adressaten ernst nimmt – eine in dieser Weise beispiellose Entwicklung“ (86).

Das umfangreichste und sicherlich zentrale III. Kapitel untersucht „Einzelfragen rechtsgeschichtlicher Art“. Zunächst geht es um die Frage: wie wird man Sklave? Römischrechtliche Bestimmungen leben hier weitgehend fort. Neben der Sklaverei von Geburt an begegnen Versklavung als Strafmaßnahme, die Selbstversklavung aufgrund persönlicher Notlage und die Kindesaussetzung. Auch die Rechtsstellung der Sklaven verbleibt überwiegend im Rahmen der Anordnungen des römischen Rechts. *Servi* sind nicht erberechtigt, können aber zu Lebzeiten durchaus Besitz erwerben. Konfliktreiche Probleme zeigen sich oft bei der Sklavenehe; grundsätzlich gilt sie als nicht vollgültige Ehe. Die betroffenen Sklaven suchen oft Schutz und Hilfe bei der Kirche. G. führt die von Gregor von Tours erzählte makabre Episode von dem Großen Rauching an (Hist. Fr. V, 3): Zwei seiner *famuli* hatten sich wegen ihrer Liebshaft in eine Kirche geflüchtet. Der Ortspriester gab sie ihm nur nach dem beideten Versprechen heraus, ihre Verbindung zu akzeptieren und sie nicht zu trennen. Der „durch und durch nichtswürdige Mensch“ rächte sich grausam; er hielt im Wortsinne seine Zusage, indem er die beiden lebendig begraben ließ. Der Priester „schalt den Menschen“; von rechtlichen Schritten hören wir nichts. Bei den außerehelichen sexuellen Beziehungen wird dem Herrn zugestanden, mit seinen eigenen Sklavinnen oder Sklaven zu verkehren; anders sieht es für die freie Frau aus. Aus den Quellen ergeben sich auch Beispiele für Straftaten von Sklaven und ihre Bestrafung; häufig sind kriminelle Banden von Sklaven bezeugt; als Beweismittel im Verfahren ist die Folter üblich.

Die Frage christlicher Sklaven im Besitz von Andersgläubigen betrifft vorrangig jüdische Eigentümer. Bis in justinianische

Zeit gab es im römischen Recht kein generelles Besitzverbot; die Kirche setzt aber zunehmend Verschärfungen durch, ohne daß es zu einheitlichen Regelungen kommt. Dennoch: „Allen geltenden Bestimmungen zum Trotz floriert der Handel mit (christlichen) Sklaven, die auch an Juden verkauft werden, die Quellen bezeugen, daß selbst Kleriker daran beteiligt sind“ (121). Ein Dauerthema schon im Römischen Reich sind die Fluchtversuche von Sklaven und deren Ahndung; das Asylrecht der Kirche wird im Codex Theodosianus sanktioniert. G. stellt die weitere Entwicklung in Gallien dar, die sich zwischen Schutzverfügungen für die *fugitivi* (denen keinesfalls völlige Straffreiheit zugesichert wird), Ahndung von Asylverletzung und Auslieferungsregelungen bewegt. Bei den reich belegten Freilassungen von Sklaven zeigt sich, daß die christlichen Quellen hauptsächlich die *manumissio per testamentum* und die *manumissio in ecclesia*, aber nur selten germanische Freilassungsformen wie den Schatzwurf erwähnen. Die Freilassung bedeutet aber keinesfalls immer eine absolute; den *liberti* sind unterschiedliche Verpflichtungen auferlegt. Überlegungen zur Zulassung von Sklaven zu kirchlichen Ämtern und zum Eintritt ins Kloster beschließen diesen Abschnitt. – Ein anschließender Exkurs behandelt zunächst den Sklavenshandel, der „auf Grund der zahlreichen kriegerischen Auseinandersetzungen im sechsten bis achten Jahrhundert aufblüht“ (166), und dann den Gefangenenfreikauf, der immer wieder als Christenideal gefordert wird, aber auch konkret in zahlreichen Quellen bezeugt ist.

So reich die Quellen zu den bisher behandelten Aspekten der Sklaverei fließen, so dürftig ist die Quellenbasis für die theoretische Reflexion der Sklaverei und ihre theologische Rechtfertigung. Diesen Fragen geht G.s letzter Abschnitt nach. Bilder und Termini aus der Sklavenwelt finden sich reichlich im Alten wie im Neuen Testament; sie werden von den Theologen „in fränkischer Zeit allein auf dem Hintergrund des römischen Sklavenrechts verstanden“ (198); die Sklaverei wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die kirchlichen Amtsträger werden als *servi Dei* bezeichnet – bis hin zur *servus servorum Dei* - Titulatur, die besonders von Gregor d. Gr. propagiert wird, aber keineswegs auf das Papstamt beschränkt bleibt. Auch bei der Heiligenverehrung lassen sich ähnliche Phänomene beobachten. Schließlich erörtert G. die „äußerst komplizierte“ Fragestellung ‚Äußere und ‚innere‘ Sklaverei im Kontext theologischer Reflexion“ (208). Zurückgeführt wird die

Sklaverei auf Adams Sündenfall; die Menschen unterliegen der Herrschaft anderer Mächte, die mit der neustamentlichen Begrifflichkeit als Sklaverei oder Gefangenschaft umschrieben wird. Dabei bleibt die Vorstellung von der grundsätzlichen Gleichheit aller gewahrt – entsprechend der römischrechtlichen Vorstellung des *ius naturale*. „Theologisch wird die Sklaverei (und die Kriegsgefangenschaft) als Folge der Sünde gedeutet, während das römische Recht und die Stoa den Krieg (und die Geburt) als Ursprung der Sklaverei und damit als *ius gentium* kennzeichnen“ (213). Grundsätzlich hat die Erlösungstat Jesu Christi beide Formen der Versklavung aufgehoben und die „innere“ Freiheit aller wiederhergestellt. Diese mildert die dennoch begegnende reale Sklaverei, „selbst wenn die faktische Unterordnung in der Regel fraglos weiterbesteht“ (217).

Eine Zusammenfassung zeigt noch einmal die reichen Ergebnisse der Untersuchungen, in denen ein enormes Material verarbeitet ist: das umfangreiche Register der herangezogenen Quellenstellen (265–288) wie das eindrucksvolle Literaturverzeichnis (230–264) legen Zeugnis davon ab. Ein Register der Personen- und Ortsnamen sowie ein für die punktuelle Nachschlage-Benutzung nützliches Sachregister beschließen den Band, der weit über den Rahmen üblicher Dissertationen hinausgeht.

Koblenz/Bonn

Ulrich Nonn

Avenerius, Alexander: Die byzantinische Kultur und die Slawen. Zum Problem der Rezeption und Transformation (6. bis 12. Jh.) (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 35), Wien, München (R. Oldenbourg Verlag) 2000, 263 S., ISBN 3-7029-0448-4 (Wien), 3-486-64841-1 (München).

Vf. ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Geschichte der Slowakischen Akademie der Wissenschaften in Bratislava mit dem Forschungsbereich mittelalterliche Geschichte Ost- und Südosteuropas, lehrt byzantinische Geschichte und Kirchengeschichte, wirkte als Gastprofessor an verschiedenen europäischen Universitäten, veröffentlichte diverse Bücher und Aufsätze. Vf. unternimmt in seinem neuen Buch den Versuch, die Akkulturationsprozesse, die unter byzantinischen Einflüssen auf die Ideologie und Kultur der slawischen Völker vor sich gingen, in ihren beiden ent-

scheidendsten Phasen zu analysieren: in der Rezeption, in der sich zugleich eine bestimmte Auswahl abzeichnete, sowie einer Phase der Transformation byzantinischer Einflüsse, d.h. die Anpassung an die Bedingungen, Möglichkeiten und Bedürfnisse der slawischen Gesellschaften.

Im Einleitungskapitel sieht er in der hier analysierten bisherigen Forschung zwei dominierende Positionen, einerseits von einer „Überbetonung des kulturellen Einflusses von Byzanz, die der immanenten Entwicklung der slawischen Kultur einen nur sehr engen Raum überläßt, andererseits von der übermäßigen Akzentuierung eines eigenständigen, von byzantinischen Vorbildern unabhängigen Prozesses“ (11). Dabei zeigt er, wie mannigfaltig „Kultur“ in der einschlägigen Fachliteratur ausgelegt wird. Vf. unternimmt den Versuch, „die außerordentliche Rolle und das kulturelle Wirken der höher entwickelten (byzantinischen) Kultur im slawischen Umfeld zu unterstreichen, in dem kaum die ersten Ansätze einer kulturellen Entwicklung vorhanden waren“ (14). Es geht ihm nicht darum, die slawische Kultur als solche zu erfassen, sondern nur jene Prozesse zu verfolgen, die unter dem vordringenden byzantinischen Einfluß verliefen. Dabei zeigen sich unterschiedliche byzantinische Intentionen für die Gegend oberhalb der mittleren Donau, im Gebiet der Ostslawen sowie auf der Balkanhalbinsel.

Kap. 2: *Byzanz und die Slawen vor der Mitte des 9. Jh.s* (20–49), rechnet diesen Zeitabschnitt, in dem sich ein Übergang von Stammesordnungen zur Staatlichkeit vollzog, „zur dynamischsten Epoche der byzantinisch-slawischen Beziehungen“ (20) durch Anpassung an das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben des Reiches. Noch sei nicht befriedigend geklärt, ob bereits in dieser Zeit, wo und unter welchen Umständen eine slawische Liturgie- und Literatursprache entstand. – Den Hauptschwerpunkt bildet Kap. 3: *Byzanz und die Slawen in Mitteleuropa von der Mitte des 9. bis zum Ende des 12. Jh.s* (49–143). Nach einer Einleitung über byzantinische Missionen und Strategien incl. des Verhältnisses eigener Herrscher-macht zu den als ihr untergeordnet geltenden slawischen Fürsten befaßt sich dieses Kapitel mit Großmähren, dem Werk von Konstantin und Method. Die Analyse von Quellen und Sekundärliteratur verweist auf noch offene Fragen. So ist „Slawische Liturgie“ terminologisch nicht eindeutig, da zwei Riten darunter verstanden werden können. Da alle erhaltenen liturgischen Denkmäler erst aus späterer Zeit stammen, kann nur durch eingehende